

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2004

Ausgegeben am 25. Februar 2004

Teil II

89. Verordnung: Änderung der Verordnung zur Durchführung des Amateurfunkgesetzes

89. Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie, mit der die Verordnung zur Durchführung des Amateurfunkgesetzes geändert wird

Auf Grund des Bundesgesetzes betreffend den Amateurfunkdienst (Amateurfunkgesetz 1998 – AFG), BGBl. I Nr. 25/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 32/2002, wird verordnet:

Die Verordnung zur Durchführung des Amateurfunkgesetzes BGBl. II Nr. 126/1999, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 455/2003, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „§ 12. Ausbildung“ ersetzt durch die Zeile „§ 12. Erprobung neuer Übertragungstechniken“.
2. Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „§ 44. Zuordnung zu einer CEPT-Klasse“ ersetzt durch die Zeile „§ 44. Zuordnung zu einer CEPT-Lizenz“.
3. Im Inhaltsverzeichnis wird die Zeile „§ 45. Zuordnung zu einer CEPT-Stufe“ ersetzt durch die Zeile „§ 45. Zuordnung zu einem CEPT-Zertifikat“.
4. § 3 samt Überschrift lautet:

„Anerkennung von CEPT-Lizenzen

§ 3. (1) Die CEPT-Lizenz ist eine Amateurfunkbewilligung, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT-Lizenz darstellt, und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R61-01 anwendet, erteilt wurde, oder eine Urkunde, die einen Hinweis darauf enthält, dass sie eine CEPT-Lizenz darstellt, und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R61-01 anwendet, ausgestellt wurde.

(2) Die CEPT-Lizenz kann die Zuordnung zur CEPT-Klasse 1 oder 2 enthalten.

(3) Eine CEPT-Lizenz entspricht einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungsklasse 1.

(4) Personen, die Inhaber einer ausländischen CEPT-Lizenz sind und das 14. Lebensjahr vollendet haben, dürfen drei Monate ab dem Tag der Einreise nach Österreich eine Amateurfunkstelle errichten und betreiben.

(5) Die CEPT-Lizenz berechtigt nicht zum Betrieb einer Amateurfunkstelle an Bord eines Luftfahrzeuges.“

5. § 8 Abs. 2 entfällt.

6. § 12 samt Überschrift lautet:

„Erprobung neuer Übertragungstechniken

§ 12. Die Verbindung von Amateurfunkstellen mittels Internettechnologie ist dann gestattet, wenn

1. neue Übertragungstechniken erprobt werden und
2. die Amateurfunkstelle nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken, insbesondere nicht zum Erbringen von Kommunikationsdiensten im Sinne von § 3 Z 9 Telekommunikationsgesetz 2003, BGBl. I Nr. 70/2003, betrieben wird.“

7. § 23 samt Überschrift lautet:

„Mitbenützung von Klubfunkstellen

§ 23. Eine Klubfunkstelle, für die eine Amateurfunkbewilligung der Bewilligungs-kategorie 1 vorliegt, darf auch von Personen mitbenutzt werden, die eine Amateurfunkprüfung der Prüfungskategorie 3 erfolgreich abgelegt haben, wenn dies zum Zweck der Ausbildung geschieht und der Funkbetrieb von einer Person überwacht wird, die Inhaber einer Amateurfunkbewilligung der Bewilligungs-kategorie 1 ist.“

8. § 26 Abs. 2 entfällt.

9. § 27 samt Überschrift lautet:

„Prüfungsumfang

§ 27. (1) Die Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Rechtliche Bestimmungen:
 - a) Telekommunikationsgesetz
 - b) Internationaler Fernmeldevertrag
 - c) Vollzugsordnung für den Funkdienst
 - d) Einschlägige Bestimmungen der CEPT
 - e) Amateurfunkgesetz
 - f) Amateurfunkverordnung
2. Technische Grundlagen :
 - a) Allgemeine Grundlagen der Hochfrequenztechnik (Leitfähigkeit, Energiequellen, elektrisches Feld, magnetisches Feld, elektromagnetisches Feld, sinusförmige Signale, nichtsinusförmige Signale, modulierte Signale, Leistung und Energie, digitale Signalverarbeitung)
 - b) Wirkungsweise der Bauelemente (Widerstand, Kondensator, Spule, Anwendung und Gebrauch des Transformators, Diode, Transistor, Wärmeableitung)
 - c) Schaltkreise (Verbindung und Kombination von Schaltelementen, Filter, Energieversorgung, Verstärker, Detektor, Oszillator, Phase Locked Loop, diskrete Zeitsignale und –systeme)
 - d) Empfangsgeräte (Typen, Blockdiagramme, Betrieb und Funktion der Bauelemente, Empfängercharakteristik)
 - e) Sendegeräte (Typen, Blockdiagramme, Betrieb und Funktion der Bauelemente, Sendercharakteristik)
 - f) Antennen und Antennenleitungen (Antennentypen, Antennencharakteristik, Antennenleitungen, Anpassung)
 - g) Messungen (Durchführen von Messungen, Messgeräte)
 - h) Störungen und Störfestigkeit (Störungen in elektronischen Geräten, Gründe für Störungen in elektronischen Geräten, Maßnahmen gegen Störungen in elektronischen Geräten)
 - i) Sicherheit beim Betrieb
3. Betrieb und Fertigkeiten:
 - a) Handhabung und Bedienung der Funkgeräte
 - b) Grundlagen der Funkausbreitung
 - c) Abkürzungen und Codes
 - d) Not- und Katastrophenfunkverkehr
 - e) Rufzeichen
 - f) Führung des Funktagebuches
 - g) IARU-Bandpläne
 - h) Abwicklung des Amateurfunkverkehrs (Rufzeichen, Not- und Katastrophenfunkverkehr)

(2) Der Umfang des Prüfungsstoffes hat sich an den Vorgaben der CEPT-Empfehlung T/R-61-02 zu orientieren und ist auf den Berechtigungsumfang der angestrebten Prüfungskategorie abzustimmen.

(3) Im Rahmen einer Ergänzungsprüfung zur Erlangung eines Amateurfunkprüfungszeugnisses einer höheren Prüfungskategorie sind mit Bedacht auf die damit erweiterten Befugnisse die zusätzlich erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

(4) Auf Antrag kann eine zusätzliche Prüfung in Morsetelegraphie abgelegt werden. Diese Prüfung besteht im Aufnehmen und Geben eines Amateurfunk-Klartextes durch jeweils drei Minuten, im Tempo von mindestens 12 Worten pro Minute (60 Zeichen pro Minute) ohne fremde Hilfe mit einer Morsetaste

freier Wahl. Es sind höchstens vier Fehler bei der Aufnahme und höchstens ein unkorrigierter und vier korrigierte Fehler beim Geben zulässig.“

10. § 29 samt Überschrift lautet:

„Anerkennung von CEPT-Zertifikaten

§ 29. (1) Das CEPT-Zertifikat ist ein Amateurfunkprüfungszeugnis, das eine Feststellung darüber enthält, dass der Inhaber eine Amateurfunkprüfung abgelegt hat, die den in der CEPT-Empfehlung T/R-61-02 beschriebenen Erfordernissen genügt und von der Behörde eines Staates, der die CEPT-Empfehlung T/R-61-02 anwendet, ausgestellt wurde.

(2) CEPT-Zertifikate entsprechen einem Amateurfunkprüfungszeugnis der Prüfungskategorie 1.

(3) Das CEPT-Zertifikat kann einen Zusatz betreffend seine Zuordnung zur CEPT-Stufe A oder B enthalten.

(4) Ein CEPT-Zertifikat ist einem Amateurfunkprüfungszeugnis gleichzustellen, wenn der Inhaber österreichischer Staatsbürger ist oder sich seit mindestens 3 Monaten in Österreich aufgehalten hat.“

11. § 44 samt Überschrift lautet:

„Zuordnung zu einer CEPT-Lizenz

§ 44. (1) Das Fernmeldebüro hat auf Antrag des Inhabers einer vor In-Kraft-Treten des Amateurfunkgesetzes erteilten Amateurfunkbewilligung entweder einen Hinweis darauf in die bestehende Amateurfunkbewilligung einzutragen, dass sie eine CEPT-Lizenz darstellt, oder eine neue Urkunde über die Amateurfunkbewilligung nach dem Muster der **Anlage 1** auszufertigen. Im Fall der neuerlichen Ausfertigung ist die früher ausgefertigte Urkunde dem Antrag anzuschließen und verbleibt beim Fernmeldebüro.

(2) Das Fernmeldebüro hat auf Antrag des Inhabers einer vor In-Kraft-Treten der Amateurfunkverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 455/2003 erteilten Amateurfunkbewilligung den Vermerk über die Zuordnung dieser Amateurfunkbewilligung zur CEPT-Klasse 1 oder 2 zu streichen oder eine neue Urkunde über die Amateurfunkbewilligung nach dem Muster der **Anlage 1** auszufertigen. Im Fall der neuerlichen Ausfertigung ist die früher ausgefertigte Urkunde dem Antrag anzuschließen und verbleibt beim Fernmeldebüro.“

12. § 45 samt Überschrift lautet:

„Zuordnung zu einem CEPT-Zertifikat

§ 45. (1) Das Fernmeldebüro hat auf Antrag des Inhabers eines vor dem In-Kraft-Treten des Amateurfunkgesetzes ausgestellten Amateurfunkprüfungszeugnisses entweder einen Vermerk darüber in das Amateurfunkprüfungszeugnis einzutragen, dass der Inhaber eine Amateurfunkprüfung abgelegt hat, die den in der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 beschriebenen Erfordernissen genügt, oder ein neues Amateurfunkprüfungszeugnis nach dem Muster der **Anlage 4** auszustellen.

(1a) Das Fernmeldebüro hat auf Antrag des Inhabers eines vor dem In-Kraft-Treten der Amateurfunkverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 455/2003 ausgestellten Amateurfunkprüfungszeugnisses der Kategorie 1 oder 2 den Vermerk über die Zuordnung des Amateurfunkprüfungszeugnisses zur Stufe A oder B zu streichen oder ein neues Amateurfunkprüfungszeugnis nach dem Muster der **Anlage 4** auszustellen.

(2) Im Fall der Neuausstellung ist das früher ausgestellte Zeugnis dem Antrag anzuschließen und verbleibt beim Fernmeldebüro.“

13. § 46 samt Überschrift lautet:

„Zuordnung zu Bewilligungsklassen und Leistungsstufen

§ 46. (1) Eine vor In-Kraft-Treten des Amateurfunkgesetzes erteilte Amateurfunkbewilligung entspricht der Bewilligungsklasse 1.

(2) Eine vor In-Kraft-Treten der Amateurfunkverordnung in der Fassung BGBl. II Nr. 455/2003 erteilte Amateurfunkbewilligung der Klasse 2 entspricht der Bewilligungsklasse 1.

(3) Die in den bestehenden Amateurfunkbewilligungen genannten Sendeklassen (Klassen A bis D) gelten als Leistungsstufen A bis D.“

14. § 47 samt Überschrift lautet:

„Zuordnung zu Prüfungskategorien

§ 47. (1) Vor In-Kraft-Treten des Amateurfunkgesetzes ausgestellte Zeugnisse über den Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten entsprechen einem Amateurfunkprüfungszeugnis der Prüfungskategorie 1.

(2) Vor In-Kraft-Treten der Amateurfunkverordnung in der Fassung BGBI. II Nr. 455/2003 ausgestellte Amateurfunkprüfungszeugnisse der Prüfungskategorie 2 entsprechen einem Amateurfunkprüfungszeugnis der Prüfungskategorie 1.“

15. Die Anlagen 1 bis 4 lauten:

„Anlage 1

REPUBLIK ÖSTERREICH

Fernmeldebehörde I. Instanz

Republic of Austria

République d'Autriche



AMATEURFUNKBEWILLIGUNG

Radio Amateur Licence

Licence de Radioamateur

Fernmeldebüro für
Telecommunication Office for:

.....

GZ

Gültigkeitsdauer / Validity / Durée de la validité:

unbefristet / indefinite / indéterminée

Dem Inhaber wird gemäß § 74 Telekommunikationsgesetz, BGBI. I Nr. 70/2003, und §§ 3 und 4 Amateurfunkgesetz, BGBI. I Nr. 25/1998, die Bewilligung erteilt, nach den Bestimmungen des Amateurfunkgesetzes und der darauf ergangenen Verordnungen Amateurfunkstellen zu errichten und zu betreiben.

Für diese Bewilligung ist gemäß § 8 Amateurfunkgesetz, BGBI. I Nr. 25/1998, in Verbindung mit der Amateurfunkgebührenverordnung, BGBI. I Nr. 125/1999, in der jeweils geltenden Fassung, eine monatliche Gebühr zu entrichten.

Für den Leiter:

....., am

Inhaber / Holder / Titulaire

Familiename / Surname / Nom de famille :

Vorname / First name / Prénom :

Geburtsdatum / Date of birth / Date de naissance :

Anschrift / Address / adresse :

.....

Bewilligungsdaten / Licence data / Indications de licence

Bewilligungsklasse / Class of Licence / Classe de licence:

Leistungsstufe / Power Class / Etage de puissance :

Rufzeichen / Call Sign / Indicatif d'appel :

Nur für Österreich / only for Austria / Seulement pour l'Autriche
Standort(e) der festen Amateurfunkstelle:

1

2

3

4

Beweglicher Betrieb ist im gesamten Bundesgebiet zulässig.

Änderungen der Bewilligung:

Diese Bewilligung stellt eine CEPT-Lizenz im Sinn der CEPT-Empfehlung T/R 61-01 dar. Der Inhaber ist berechtigt, eine Amateurfunkstelle nach den Bestimmungen dieser Empfehlung in den Staaten zu betreiben in denen diese angewendet wird.

This licence is a radio amateur's licence issued in accordance with the CEPT Recommendation T/R 61-01.

Cette est une licence de radioamateur correspondante à la Recommandation T/R 61-01 de la CEPT.

Anlage 2**Dem Amateurfunkdienst gemäß § 11 zugewiesene Frequenzbereiche**

Bereich	Status	zugelassene		Bemerkungen, Einschränkungen
		Bewilligungs- klasse	Leistungs- stufe	
135,7 - 137,8 kHz	S	1	A	nur Sendarten A1A, A1B,max.ERP 1W
1810 – 1830 kHz	S	1	A	nur Sendarten A1A, A1B
1830 – 1840 kHz	S	1	A, B	nur Sendarten A1A, A1B
1840 – 1850 kHz	S	1	A, B	nur Sendarten A1A, A1B, J3E
1850 – 1950 kHz	S	1	A	nur Sendarten A1A, A1B, J3E
3500 – 3800 kHz	P	1	A,B,C,D	
7000 – 7100 kHz	Pex	1	A,B,C,D	SAT
10100 – 10150 kHz	S	1	A,B	
14000 – 14350 kHz	Pex	1	A,B,C,D	SAT: 14000-14250 kHz
18068 – 18168 kHz	Pex	1	A,B,C,D	SAT
21000 – 21450 kHz	Pex	1	A,B,C,D	SAT
24890 – 24990 kHz	Pex	1	A,B,C,D	SAT
28000 – 29700 kHz	Pex	1	A,B,C,D	SAT
50 - 52 MHz	S	1	siehe Fuß- note 1)	siehe Fußnote 1)
144 – 146 MHz	Pex	1	A,B,C,D	SAT

430 - 439,1 MHz	P	1	A,B	ISM-Bereich 433,05 - 434,79 MHz; SAT: 435 - 438 MHz; Einschränkungen siehe Fußnote 2)
		3	A	
439,1 – 440 MHz	S	1, 3		nur Empfangsbetrieb
1,240 - 1,300 GHz	S	1	A,B	SAT: 1,260-1,270 GHz (Erde-Weltraum)
2,304 - 2,310 GHz	S	1	A	
2,320 - 2,322 GHz	S	1	A	
2,400 - 2,450 GHz	S	1	A	ISM-Bereich SAT
5,650 - 5,850 GHz	S	1	A	ISM-Bereich 5,725-5,875 GHz; SAT: 5,650-5,670 GHz (Erde-Weltraum) SAT: 5,830-5,850 GHz (Weltraum-Erde)
10,368-10,370 GHz	S	1	A	max.EIRP 40 dBW
10,400-10,500 GHz	S	1	A	SAT: 10,450-10,500 GHz
24,000-24,050 GHz	P	1	A	ISM-Bereich SAT
24,050-24,250 GHz	S	1	A	ISM-Bereich
47,000-47,200 GHz	Pex	1	A	SAT
76,000-77,500 GHz	S	1	A	SAT
77,500-78,000 GHz	P	1	A	SAT
78,000-81,000 GHz	S	1	A	SAT
122,250-123,000 GHz	S	1	A	

134,000-136,000 GHz	P	1	A	SAT
136,000-141,000 GHz	S	1	A	SAT
241,000-248,000 GHz	S	1	A	ISM-Bereich 244-246 GHz; SAT
248,000-250,000 GHz	P	1	A	SAT

- Die mit SAT gekennzeichneten Frequenzbereiche sind auch für den Amateurfunkdienst über Satelliten zugewiesen. Die allenfalls angegebene Senderichtung ist einzuhalten.

- Fußnote 1) Im Frequenzbereich 50-52 MHz ist auch sendemäßiger Amateurfunkbetrieb unter den nachfolgenden Bedingungen ohne besondere Eintragung in die Bewilligungsurkunde zulässig:

Einsatzgebiet:

Ein Sendebetrieb ist nur an festen Standorten in den nachstehenden Gebieten zulässig:

Vorarlberg, Tirol, Kärnten, Salzburg, Steiermark und Burgenland;

Wien und Niederösterreich östlich der Verbindungslinie zwischen den Fernsehsender-Standorten Semmering/Sonnwendstein - Anninger (Richtfunkstation) - Wien/Himmelhof - Wien/Neuwaldegg - Wien/Kahlenberg - Bisamberg (Mittelwellen Sender) - Poysdorf/Galgenberg und Verlängerung bis zur Staatsgrenze;

Niederösterreich und Oberösterreich westlich der Verbindungslinie zwischen den Fernsehsender-Standorten Freistadt - Erla - Maria Neustift - Altenmarkt/Enns.

Zulässige technische Merkmale:

Sendarten: A1A, J2B, J2D, F1B, F1D, F2D und J3E (inklusive Packet Radio)

Sendeleistung : maximale Sender-Spitzenleistung (PEP) 100 Watt

Sendeanenne(n): drehbare Richtantenne(n),
horizontal polarisiert;

Halbwertsbreite 3 dB, maximal ± 50 Grad (Öffnungswinkel)

Die erste Inbetriebnahme sowie die dauernde Außerbetriebnahme sind der örtlich zuständigen Funküberwachung anzuzeigen.

Der Bewilligungsinhaber/Stationsverantwortliche muss während des Sendebetriebs jederzeit telefonisch erreichbar sein, um im Störfall eine sofortige Abschaltung der störenden Amateurfunkstelle veranlassen zu können.

- Fußnote 2) Fernsehaussendungen in den Sendarten C3F, H3F, J3F, R3F sind nur auf den Frequenzen 433,750 MHz und 434,250 MHz und ohne Tonaussendung zulässig, wobei die Bandgrenze 439,100 MHz nicht überschritten werden darf.

Anlage 3**Für den Amateurfunkdienst gemäß § 7 festgesetzte Sendarten**

Für den Amateurfunkdienst werden unter allfälligen Einschränkungen, die sich aus der Bandbreite oder des benutzten Frequenzbereiches ergeben, folgende Sendarten festgesetzt:

Art der Aussendung	Bezeichnung	zulässig in Bewilligungsklasse(n) Einschränkungen
--------------------	-------------	---

AMPLITUDENMODULIERTE (A) AUSSENDUNGEN

Zweiseitenband, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	A1A	1
Fernschreibtelegraphie	A1B	1
Faksimile	A1C	1,3
Fernwirken	A1D	nur Relais

Zweiseitenband, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	A2A	1
Fernschreibtelegraphie	A2B	1
Faksimile	A2C	1,3
Fernwirken	A2D	nur Relais

Zweiseitenband, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält:

Faksimile	A3C	1,3
Fernsprechen	A3E	1,3
Fernsehen (Bild)	A3F	1

Restseitenband, ein einziger Kanal, der analoge Informationen enthält:

Fernsehen (Bild)	C3F	1,3
------------------	-----	-----

Einseitenband, unterdrückter Träger, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Informationen enthält unter Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	J2A	1
Fernschreibtelegraphie	J2B	1
Faksimile	J2C	1,3
Fernwirken	J2D	nur Relais
Packet Radio	J2D	1,3

Einseitenband, unterdrückter Träger, ein einziger Kanal, der analoge Informationen enthält:

Faksimile	J3C	1,3
Fernsprechen	J3E	1,3
Fernsehen (Bild)	J3F	1,3

Einseitenband, voller Träger, ein einziger Kanal, der analoge Informationen enthält:

Fernsehen (Bild)	H3F	1,3
------------------	-----	-----

Einseitenband, verminderter Träger oder Träger mit variablem Pegel, ein einziger Kanal, der analoge Informationen enthält:

Fernsprechen	R3E	1,3
--------------	-----	-----

Fernsehen (Bild)	R3F	1,3
------------------	-----	-----

FREQUENZMODULIERTE (F) oder PHASENMODULIERTE (G) AUSSENDUNGEN

Im Amateurfunkdienst darf auch Phasenmodulation verwendet werden. In diesem Fall ist das erste Hauptmerkmal "F" durch "G" zu ersetzen.

Frequenzmodulation, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	F1A	1
Fernschreibtelegraphie	F1B	1
Fernschreibtelegraphie (RRTY)	F1B	1,3
Faksimile	F1C	1,3
Fernwirken	F1D	nur Relais
Packet Radio	F1D	1,3

Frequenzmodulation, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	F2A	1
Fernschreibtelegraphie	F2B	1
Faksimile	F2C	1,3
Fernwirken	F2D	nur Relais
Packet Radio	F2D	1,3

Frequenzmodulation, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält:

Faksimile	F3C	1,3
Fernsprechen	F3E	1,3
Fernsehen (Bild)	F3F	1
Fernsehen (Bild in FM mit Tonunterträger in FM)	F8W	1
Digitales Fernsehen	G7F	1

PULSMODULIERTE (P) AUSSENDUNGEN

Pulsmodulation, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, ohne Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	K1A	1
------------------	-----	---

Pulsmodulation, ein einziger Kanal, der quantisierte oder digitale Information enthält, unter Verwendung eines modulierten Hilfsträgers:

Morsetelegraphie	K2A	1
	L2A	1
	M2A	1

Pulsmodulation, ein einziger Kanal, der analoge Information enthält:

Fernsprechen	K3E	1
	L3E	1
	M3E	1
	Q3E	1

KOMBINIERTE AMPLITUDEN-FREQUENZMODULIERTE AUSSENDUNGEN

Fernsehen (Bild und Ton)	D8W	1,3
--------------------------	-----	-----

(Bild in C3F wobei der Bildträger zusätzlich mit Schmalband F3E mit einem Hub von maximal 5 kHz moduliert wird.)

Anlage 4**REPUBLIK ÖSTERREICH**Republic of Austria
République d'AutricheFernmeldebüro für
.....
als Fernmeldebehörde I. Instanz

GZ

AMATEURFUNKPRÜFUNGSZEUGNISRadio Amateur Certificate
Certificat de Radioamateur.....
Familienname / Surname / Nom de famille.....
Vorname / First name / Prénom.....
Geburtsdatum / Date of birth / Date de naissance

hat am die gemäß § 20 Amateurfunkgesetz, BGBl. I Nr. 25/1999, in Verbindung mit § 26 Amateurfunkverordnung, BGBl. II Nr. 126/1999, vorgesehene Amateurfunkprüfung erfolgreich abgelegt, welche den Erfordernissen entspricht, wie sie von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) festgelegt sind. Die abgelegte Prüfung entspricht der in der CEPT-Empfehlung T/R 61-02 (HAREC) beschriebenen Prüfung. Gemäß dem Amateurfunkgesetz, BGBl. I Nr. 25/1999, ist der Inhaber dieser Bescheinigung berechtigt, eine nationale Amateurfunkbewilligung der Klasse 1 zu erwerben.

has passed an amateur radio examination which fulfills the requirements laid down by the International Telecommunications Union (ITU). The passed examination corresponds to the examination described in CEPT Recommendation T/R 61-02 (HAREC). According to the amateur radio regulations of Austria the holder of this certificate is entitled to receive the national licence class 1.

a réussi un examen de radioamateur conformément au règlement de l'Union internationale des télécommunications (UIT). L'épreuve en question correspond à l'examen décrit dans la Recommandation CEPT T/R 61-02 (HAREC). Conformément à la réglementation régissant les radioamateurs de l'Autriche, le titulaire du présent certificat est en droit d'obtenir la licence nationale de la catégorie 1.

Zusatz: Die Prüfung aus Morsetelegrafie wurde im Tempo von 12 Worten pro Minute (60 Zeichen pro Minute) abgelegt.

Supplement: The examination has been passed with a speed of 12 words per minute (60 signs per minute).

Note additionelle: L'examen a été réussi à la vitesse de 12 mots à la minute (60 signes à la minute).

....., am

Vorsitzender

Prüfer

Prüfer

Behörden, die Auskünfte über diese Bescheinigung erhalten möchten, sollten ihre Anfragen an die genannte ausstellende nationale Behörde richten.

Officials requiring information about this certificate should address their enquiries to the issuing national Authority.

Les autorités officielles désirant des informations sur ce document devront adresser leurs demandes à l'Autorité nationale compétente mentionnée ci-dessous.

Anschrift/Address/Adresse

Fernmeldebüro für.....
.....
.....

Telefon/Telephone/Téléphone
.....

Telefax/Telefax/Téléfax
.....

REPUBLIK ÖSTERREICH

Fernmeldebüro für
.....
als Fernmeldebehörde I.Instanz

GZ

AMATEURFUNKPRÜFUNGSZEUGNIS

.....
Familiennamen / Surname / Nom de famille

.....
Vorname / First name / Prénom

.....
Geburtsdatum / Date of birth / Date de naissance

hat am die gemäß § 20 Amateurfunkgesetz, BGBl.I Nr.25/1999, in Verbindung mit § 26
Amateurfunkverordnung, BGBl.II Nr. 126/1999, vorgesehene Amateurfunkprüfung der Prüfungskatego-
rie 3 erfolgreich abgelegt.

....., am

Vorsitzender

Prüfer

Prüfer“

Gorbach

